

Satzung

Leitbild



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Chemnitz
und Umgebung e.V.

Satzung der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V.

§1 *Name und Sitz*

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Chemnitz.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Chemnitz und bezieht benachbarte Landkreise ein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter Nummer VR 1180 eingetragen.
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.
- (6) Die Mitgliedschaft des Kreisverbandes in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (7) Mitglieder des Kreisverbandes sind ausschließlich natürliche Personen und ggf. korporative Mitglieder. Der Kreisverband hat keine Ortsvereine.
- (8) Diese Satzung wurde auf der Gründungskonferenz am 16.05.1990 errichtet und beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt am 26.11.2013 geändert.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagements;
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften und den Kommunalverwaltungen;
 - Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit;
 - Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern;
 - Förderung des Jugendwerks der AWO, sofern vorhanden.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören u. a.:
- Unterhaltung und Führung von ambulanten, voll- und teilstationären Einrichtungen und Diensten zur Betreuung von alten Menschen, sowie von Seniorentagesstätten, Betreutem Wohnen, fahrbarem und stationärem Mittagstisch;
 - Durchführung von Erholungsmaßnahmen für ältere Menschen;
 - Haus-, Familien- und Krankenpflege;
 - Unterhaltung und Führung von Kindertagesstätten sowie Kindertagespflege;
 - Durchführung von Ferienmaßnahmen für Kinder;
 - Durchführung von Mütter- und Vatergenesungs- und Mutter/Vater-Kind-Kuren;
 - Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen und Stätten der Begegnung;

- Beratungs- und Hilfeangebote zur Konfliktbewältigung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- Betreuung und Beratung von Menschen in sozialen Problemlagen;
- Unterhaltung und Führung von Quartiersmanagement und Stadtteilmanagement;
- Arbeit mit behinderten Menschen;
- Arbeit in der freien Straffälligen- und Opferhilfe;
- Durchführung von internationalen humanitären Projekten;
- Durchführung von Schulungen und Bildungsmaßnahmen;
- Betreuung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen;
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung;
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand;
- Vernetzung von Angeboten;
- Information der Bürger;
- Organisation ehrenamtlicher Arbeit.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen, z. B. Ausgründungen in gGmbH und Beteiligungen an gGmbH.

- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und Revisoren/Revisorinnen können nach Einzelnachweis oder pauschaliert ersetzt werden. Der Aufwendersatz wird nach den Vorschriften des Auftragsrechts im BGB beurteilt.
- (6) Sitzungsgeld kann nur gewährt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt – und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – dessen Höhe festlegt.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt.
Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann jede natürliche Per-

son nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres, unabhängig von ihrer politischen, weltanschaulichen und religiösen Bindung werden. Stimmrecht haben die Mitglieder erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen, oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt.

Insofern verzichtet der Kreisverband auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

- (8) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
- (9) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den territorialen Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen. Sie üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (12) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der korporativen Vereinigungen wird besonders vereinbart.
- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§5 Jugendwerk

- (1) Falls im Kreisverband ein Jugendwerk gebildet wird, gilt des-

sen Satzung sowie die entsprechenden Regelungen in den §§ 2, 5, 8 und 12 der vorliegenden Satzung.

- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Kreiskonferenz)
- b) der Kreisvorstand

§7 Mitgliederversammlung (Kreiskonferenz)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Beschlussvorlagen zu Satzungsänderungen sind der Einladung an die Mitglieder beizufügen.
Auf Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen

eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Mindestens alle vier Jahre wählt sie den Vorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten der Landeskongress. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Kreisverband beteiligt ist, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbands sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Gleiches gilt für Familienangehörige und Lebenspartner von hauptamtlichen Mitarbeitern.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Kreisverband innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder oder – sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat – mindestens sieben Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzu-

berufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.
Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern sowie zwischen zwei und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.
Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Mitglied mit beratender Stimme kooptieren.
Auf der nächsten Mitgliederversammlung kann eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit erfolgen.
- (2) Die/der Vorsitzende und die zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung ist die/der Vorsitzende mit einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter gemeinschaftlich befugt.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Diese/dieser kann durch Vorstandsbeschluss abberufen werden. Berufung und Abberufung werden ins Vereinsregister eingetragen.
Sie/er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil. Sie/er ist Sondervertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Umfang der ihr/ihm vom Vorstand erteilten Vertretungsmacht ergibt sich aus der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Die Zuständigkeiten von Vorstand und Geschäftsführerin/Geschäftsführer werden in vom Vorstand zu beschließenden Ordnungen geregelt.
- (7) Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (8) Der Kreisvorstand kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen.
- (9) Der Kreisvorstand kann Beiräte, Fachausschüsse und einzelne Sachverständige berufen und mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- (10) Der Vorstand benennt ggf. einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.

- (11) Er kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragten berufen.
- (12) Er nimmt ggf. den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (13) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ggf. ein vom Kreisjugendwerk benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (14) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- (15) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Revisorinnen/Revisoren für die Mandatsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Einhaltung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins in der tatsächlichen Geschäftsführung sowie die Prüfung der termingerechten Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen.

Sie haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§9 Ausschüsse

Es wird kein Kreisausschuss gebildet.

§10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§11 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§12 Statut

Das Verbandsstatut sowie die Ordnungen und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Der Kreisverband ist gegenüber dem Kreisjugendwerk, sofern vorhanden, im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.
- (3) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen „Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Leitbild der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V.

1. Unsere Wurzeln

Unsere Wurzeln liegen in der Arbeiterbewegung und der Sozialdemokratie. Dabei achten wir sozialdemokratische Ideale, wie persönliches und politisches Engagement zu Gunsten aller, insbesondere hilfebedürftiger Menschen. Wir entwickeln uns aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen stetig weiter.

2. Unsere Werte

Wir akzeptieren alle Menschen, unabhängig von sozialem Status, Nationalität, Kultur, Religion und Geschlecht. Unser Handeln ist geprägt von Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

Unser Denken und Verhalten ist durch Offenheit ebenso bestimmt wie durch Verständnis, Respekt sowie Wertschätzung gegenüber hilfebedürftigen Menschen.

3. Unser Selbstverständnis

Wir arbeiten für Menschen, die wir professionell, unter Beachtung ihrer individuellen Besonderheiten und Bedürfnisse fördern:

Wir sind ein sozialer Dienstleister.

Wir sind ein starker Mitgliederverband.

Wir wirken als sozialpolitische Interessenvertretung.

Wir leisten einen Beitrag zu einem sozial gerechteren Chemnitz.

Wir integrieren in unseren Verband vielfältige ehrenamtliche Dienste.

Wir engagieren uns für soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit.

4. Wir als Dienstleister und sozialpolitische Interessenvertretung

Wir sind ein freier, parteipolitisch unabhängiger Träger. Unsere Einrichtungen und Dienste bieten ein breites Angebotsspektrum. Sie sind getragen von sozialer Verantwortung und der Orientierung am Gemeinwesen. Sie können auf Bedürfnisse des Einzelnen optimal reagieren.

Als sozialer Dienstleister und anerkannter Wohlfahrtsverband verfügen wir über ein professionelles Management und bieten hohe Qualität und Fachlichkeit.

Wir sind Interessenvertretung vorrangig für Menschen in besonderen Lebenslagen und wirken in der Öffentlichkeit. Wir arbeiten mit Verbänden, öffentlichen Verwaltungseinrichtungen und Gremien zusammen. Wir stellen uns gesellschaftlichen Veränderungen und leisten einen Beitrag für die Gestaltung sozialer Lebensqualität. Dafür beteiligen wir uns aktiv an politischen und sozialpolitischen Entscheidungen.

Interkulturelle Offenheit ist Ausdruck unserer grundsätzlichen sozialpolitischen Haltung. Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche in unserem Kreisverband übernehmen eine aktive Rolle bei der demokratischen Auseinandersetzung mit rassistischen, diskriminierenden oder auch extremistischen Ansichten.

5. Mitgliederverband und Ehrenamt

Unser hauptamtliches Management stützt sich auf ein breites soziales Engagement. Mitglieder und ehrenamtlich Arbeitende stellen für uns eine der tragenden Säulen unseres Verbandes dar. Gemeinsam vertreten wir soziale Interessen und handeln aus bürgerschaftlicher Verantwortung. Ein starker Verband ist Garant für eine bestmögliche sozialpolitische Interessenvertretung.

Wir pflegen die Kommunikation mit allen Mitgliedern und organisieren ein aktives Verbandsleben.

6. Unsere Kunden - Zielgruppen

Unsere Kund*innen und Klient*innen sind Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und Senior*innen sowie deren Angehörige unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderung. Sie werden innerhalb unserer vielfältigen Einrichtungen und Projekte beraten, betreut und gepflegt. Wir unterstützen alle Menschen, ihr Leben eigenständig und verantwortungsvoll zu gestalten.

7. Unsere Mitarbeiter*innen

Die Identifikation mit unserer Arbeit und unserem Verband ist ein entscheidendes Kriterium für Motivation und Leistungsbereitschaft. Unser Ziel ist menschliche und fachliche Kompetenz sowie die Fähigkeit zu stem professionellen Handeln. Wir sind zuverlässig und aufgeschlossen für Neues. Wir stehen den Dingen sowohl kritisch als auch selbstkritisch gegenüber und setzen auf einen offenen Dialog.

Wir sind bereit, Verantwortung zu übernehmen und zu tragen. Unser tägliches Handeln ist transparent und wirksam. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch ständige Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision.

Unsere Ziele können wir nur erreichen, wenn jede*r Einzelne bewusst seinen Beitrag als Teil der Gesamtleistung des Verbandes versteht und sich als Repräsentant*in unseres Kreisverbandes sieht.

8. Unsere Arbeit

Unsere Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen und Ressourcen unserer Kund*innen und Klient*innen. Sie beruht auf Verlässlichkeit und solidarischem Miteinander und unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung und Veränderung.

Mit allen uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten setzen wir uns für das Wohl und die Zufriedenheit aller uns anvertrauten Kund*innen und Klient*innen ein. Jeder Mensch wird nach seinen Fähig- und Fertigkeiten durch unsere geschulten Mitarbeiter*innen unterstützt. Wir stehen helfend und beratend Menschen jeder Altersgruppe zur Seite und achten auf die besondere Schutzbedürftigkeit unserer Kund*innen und Klient*innen. Unsere Mitarbeiter*innen folgen dem Leitgedanken „Fördern und Fordern“. Hilfe zur Selbsthilfe, Entwicklung neuer Perspektiven und Unterstützung für ein eigenständiges und eigenverantwortliches Leben sind Prinzipien unseres Handelns.

Wir messen die Qualität an der Zufriedenheit unserer Kund*innen und Klient*innen. Ein anerkanntes Qualitätsmanagement für alle Bereiche unseres Verbandes sichert und gewährleistet die hohe Fachlichkeit unserer Arbeit. Die Vernetzung unserer gesamten Leistungsangebote trägt zur weiteren Entwicklung und Stabilisierung des Verbandes bei.

Durch eine organisierte und zielorientierte Öffentlichkeitsarbeit sind wir medienpräsent und damit für jeden Bürger als Ansprechpartner erreichbar.

Die Finanzierung unserer Arbeit erreichen wir durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eigenmittel, öffentliche Zuwendungen und Leistungsentgelte.

9. Unsere Unternehmenskultur

Unsere Unternehmenskultur ist geprägt von Achtung und gegenseitiger Wertschätzung. Wir respektieren unsere Kund*innen und Klient*innen als Individuen und achten ihre Privatsphäre. Wir wahren ihr Recht auf Selbstbestimmung.

Unsere Mitarbeiter*innen sind bereit, im kollegialen Miteinander zu arbeiten und zu wirken. Dabei sind wir höflich, verständnisvoll, offen und wertschätzend. Wir gehen konstruktiv mit Problemen um und nehmen Herausforderungen an.

Unsere Führungskräfte sind Vorbild für die Mitarbeiter*innen und zeichnen sich durch einen kooperativen Führungsstil aus. Die Anerkennung durch die Dienstvorgesetzten trägt zur weiteren Motivation der Teams und des Einzelnen bei. Regelmäßige Team- und Dienstberatungen fördern ein gutes Arbeitsklima. Betriebliche Abläufe sind transparent und somit für alle Mitarbeiter*innen nachvollziehbar. Verantwortungsbereiche sind vereinbart und klar strukturiert. Wir setzen uns für eine familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik ein und damit für eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben.

10. Nachhaltigkeit

Wir streben die Verringerung gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten, die Überwindung soziokultureller Barrieren und Ungleichheiten sowie eine stärkere Teilhabe aller Beteiligten an gesellschaftlichen Prozessen an. Wir arbeiten lebensweltorientiert und behalten die Ressourcen der Kund*innen und Klient*innen immer im Blick.

Wir schaffen neue innovative Konzepte, die sich am Bedarf der Kund*innen und Klient*innen, des Marktes und ökologischen Prinzipien orientieren und verpflichten uns zum effektiven Umgang mit Ressourcen.

Wir erhalten und festigen, durch verantwortungsvolles Kostendenken, unsere solide wirtschaftliche Basis. Wir beteiligen uns auch international an der Bekämpfung von Armut, Hunger und sozialer Ausgrenzung.



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Chemnitz
und Umgebung e.V.

Clara-Zetkin-Straße 1

09111 Chemnitz

Tel.: 0371 6956100

Fax.: 0371 6956105

E-Mail: kontakt@awo-chemnitz.de

www.awo-chemnitz.de

Spendenkonto

Sparkasse Chemnitz

IBAN DE 49 8705 0000 3510 0040 00

SWIFT-BIC: CHEKDE81XXX

Betreff: Spende

(gegebenenfalls den Name der

begünstigten Einrichtung oder des Projekts)